

Unsere Transparenz. Eure Stadt.



Corporate Governance Bericht 2025

3	EINLEITUNG
4	ENTSPRECHUNGSERKLÄRUNG
6	DIVERSITÄT
10	COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM
11	GESCHÄFTSFÜHRUNG
38	AUFSICHTSRAT
56	KONTAKT, IMPRESSUM UND DISCLAIMER

Einleitung

Der WIENER STADTWERKE Konzern bekennt sich zum Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) und hat diesen (in der Fassung vom 13.09.2024) im Geschäftsjahr 2025 im WIENER STADTWERKE Konzern implementiert.

Als Konzernmuttergesellschaft erstellt die WIENER STADTWERKE GmbH einen Konzerngesamtbericht, der gemäß Punkt 5.6.4. des WPCGK alle Darstellungen und Erklärungen der einzelnen Konzernunternehmen, die dem WPCGK unterliegen, ausweist. Im Geschäftsjahr 2025 sind das die folgenden Gesellschaften:

- **WIENER STADTWERKE GmbH** (FN 127783t)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIEN ENERGIE GmbH** (FN 215854h)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14
- **WIENER NETZE GmbH** (FN 174300z)
1110 Wien, Erdbergstraße 236
- **WIENER LINIEN GmbH** (FN 174296v)
1030 Wien, Erdbergstraße 202
- **WIENER LINIEN GmbH & Co KG** (FN 181593z)
1030 Wien, Erdbergstraße 202
- **WIENER LOKALBAHNEN GmbH** (FN 128256m)
1230 Wien, Purkytgasse 1b
- **WienIT GmbH** (FN 255649f)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIPARK Garagen GmbH** (FN 181046w)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH**
(FN 174340h)
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 339
- **Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.**
(FN 128948f)
1110 Wien, Erdbergstraße 236
- **immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH**
(FN 105685w)
1090 Wien, Spittelauer Lände 45
- **WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH**
(FN 303825b)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13
- **WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH**
(FN 497029a)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13

- **Wiener Stadtwerke Kundenservice GmbH**
(FN 668493d)
1030 Wien, Thomas-Kleistl-Platz 14

Der vorliegende Corporate Governance Bericht soll für das Geschäftsjahr 2025 einen umfassenden Überblick über die Governance-Strukturen des WIENER STADTWERKE Konzerns, wie unter anderem über wesentliche personelle Veränderungen in den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der Konzernunternehmen, Maßnahmen im Bereich Diversität sowie betreffend das Compliance Management System geben.

Der Bericht wird gemäß Pkt. 5.6.10. des WPCGK gemeinsam mit dem Jahresabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wiener-stadtwerke.at/berichte veröffentlicht, die Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen werden auf den jeweiligen Internetseiten der Konzernunternehmen oder auf der Internetseite der WIENER STADTWERKE GmbH veröffentlicht.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben in diesem Bericht auf den Stichtag 31.12.2025. Auf die Anführung akademischer oder beruflicher Titel bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats wird verzichtet.

Peter Weinelt	Monika Unterholzner	Roman Fuchs
Generaldirektor	Generaldirektor- Stellvertreterin	Generaldirektor- Stellvertreter

für die Geschäftsführung,

Dietmar Griebler
Vorsitzender des Aufsichtsrates

für den Aufsichtsrat

der WIENER STADTWERKE GmbH

April 2026

Entsprechungserklärung

Der Wiener Public Corporate Governance Kodex (WPCGK) in der Fassung vom 13.09.2024 wurde im Jahr 2025 im WIENER STADTWERKE Konzern im Sinne einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und transparenten Unternehmensführung implementiert und wird seitdem angewendet.

Nachfolgende Abweichungen zum WPCGK resultieren überwiegend aus der spezifischen Organisationsstruktur des WIENER STADTWERKE Konzerns, bzw. den jeweiligen Konzerngesellschaften und werden wie folgt begründet:

Bestimmung im WPCGK	Art und Weise der Abweichung	Begründung der Abweichung
Pkt. 5.2.38.	Als für Konzerne anerkanntes und übliches Steuerungsinstrument werden Mitglieder der Geschäftsführung der (Konzern-) Muttergesellschaft als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft entsendet. Insofern sind manche Mitglieder des Aufsichtsorgans gleichzeitig Vertreterin bzw. Vertreter der Gesellschafterversammlung.	Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen durch Geschäftsführer*innen der Konzernleitungsgesellschaft dient explizit der Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen im Konzern und ermöglicht eine effiziente Wahrnehmung der Konzernleitungsaufgaben. Zur Vermeidung von allfälligen versehentlichen „Selbstentlastungen“ wurde diese Kompetenz dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, welcher anstelle der Geschäftsführer*innen über die Entlastung derselben hinsichtlich deren Aufsichtsratsfunktionen in den Konzernunternehmen sowie den übrigen Beteiligungen der WIENER STADTWERKE GmbH entscheidet, übertragen. Zudem kann der Prüfungsausschuss jährlich einen Beschluss fassen, dass der Prüfungsausschuss, vertreten durch den*die Ausschussvorsitzende*n, gemeinsam mit der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH eine*n Bevollmächtigte*n bestellt, der*die in den General- und Hauptversammlungen der unmittelbaren Tochtergesellschaften für die Entlastung der betreffenden Geschäftsführer*innen der WIENER STADTWERKE GmbH in ihrer Funktion als Mitglieder der jeweiligen Aufsichtsräte stimmen soll. Durch diesen Prozess und Ablauf wird sichergestellt, dass es zu keiner Selbstentlastung der Organe kommt.
Pkt. 5.3.5. – 5.3.6.	Bei erstmaliger Bestellung zum*zur Geschäftsführer*in im Konzern wird im Anstellungsvertrag neben einer Befristung eine Kündigungsmöglichkeit nach der Hälfte der Vertragsdauer vereinbart. Bei künftigen Anstellungsverträgen als Geschäftsführer*in im Konzern entfällt eine derartige Kündigungsmöglichkeit im Geschäftsführungsvertrag.	Der Fall, dass ein*e Geschäftsführer*in in einem anderen Konzernunternehmen als Geschäftsführer*in angestellt wird, ist in diesem Zusammenhang im Konzernkontext einer Wiederbestellung in derselben Gesellschaft gleichzusetzen, weshalb keine erneute Kündigungsmöglichkeit nach der Hälfte der Vertragsdauer erforderlich ist.
Pkt. 5.3.11.	In den Geschäftsführungen der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH und WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH besteht aktuell kein*e gewählte*r Sprecher*in.	Bei den genannten Konzernunternehmen handelt es sich um verhältnismäßig kleine Gesellschaften, wo die unmittelbare, gleichberechtigte Abstimmung regelmäßig effizienter ist und ein Sprecher keinen zusätzlichen Mehrwert bieten würde. Im Falle der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH handelt es sich um die Konzernbereichsmuttergesellschaft, deren Geschäftsführer*innen jeweils Geschäftsführer*in einer der Tochtergesellschaften sind und die Aufgaben vor diesem Hintergrund jeweils klar zugeordnet und aufgeteilt sind. Insofern würde die Einrichtung eines*einer Sprechers*Sprecherin keinen Mehrwert bieten.

Bestimmung im WPCGK	Art und Weise der Abweichung	Begründung der Abweichung
Pkt. 5.3.17.	Die Ausrichtung der Finanzgebarung des WIENER STADTWERKE Konzerns orientiert sich an den Standards der ordentlichen Unternehmensführung, wobei in der Risikobetrachtung insbesondere auf eine angemessene Begrenzung möglicher Risiken Acht genommen wird. Soweit dies die unternehmerische Tätigkeit zulässt, wird angestrebt, dem Normzweck des Wiener Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie der Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung sinngemäß Rechnung zu tragen.	Der WIENER STADTWERKE Konzern ist ein privatwirtschaftlich organisierter Konzern mit Konzernunternehmen, die als Wirtschaftsunternehmen weitestgehend im Wettbewerb agieren. Eine unternehmerische Tätigkeit im Marktumfeld erfordert zwangsläufig die bewusste Inkaufnahme kalkulierter Risiken, um Chancen wahrnehmen und wirtschaftlich sinnvoll agieren zu können. Die genannten Normen sind, entsprechend ihrem Geltungsbereich, auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie insbesondere öffentliche Fonds oder Körperschaften öffentlichen Rechts zugeschnitten. Wirtschaftsunternehmen sind demgegenüber in der Verordnung nicht als betroffene Rechtsträger genannt. Bei sinngemäßer Anwendung der genannten Normen sind diese daher in diesem Lichte einschränkend zu betrachten und zu interpretieren.
Pkt. 5.3.25.	Das Vergütungssystem für den WIENER STADTWERKE Konzern wurde einheitlich durch die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH für alle zugehörigen Gesellschaften festgelegt.	Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Einheitlichkeit im Konzern wird das Vergütungssystem bei den WIENER STADTWERKEN zentral durch die Konzernleitungsgesellschaft anhand entsprechender Benchmarks festgelegt. Zudem war im Geschäftsjahr 2025 ohnehin in allen betroffenen Konzernunternehmen jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH Vorsitzende*r im Aufsichtsorgan, soweit ein*e Vorsitzende*r besteht (Aufsichtsrat). Besteht kein Aufsichtsrat, nimmt die Generalversammlung gemäß Punkt 5.2.5. WPCGK die Aufsichtsfunktion wahr.
Pkt. 5.3.27.–5.3.28.	Das Vergütungssystem für ein Geschäftsführungsorgan setzt sich aus einem fixen und einem variablen Gehaltsbestandteil zusammen, deren Höhe sich neben der „Position (Vorsitz oder ordentlichen Mitglied)“, nach „Anzahl Beschäftigte und Umsatz“, „Ebene im Konzern (Obergesellschaft oder Tochtergesellschaft)“ und „Bundesland (Wien)“ sowie „Gesamt Cashflow aus dem Ergebnis“ und „Reduktion CO ₂ Emissionen“ richtet.	Aufgrund der Üblichkeit und Vergleichbarkeit erfolgt hinsichtlich des Vergütungssystems eine Orientierung an externen Benchmarks und den dort definierten Kriterien.
Pkt. 5.3.31.	Eine Begrenzungsmöglichkeit variabler Vergütungen ist im WIENER STADTWERKE Konzern aktuell nicht vorgesehen.	Sind Ziele (variabel) leistungsorientiert formuliert, ist eine nachträgliche Kürzung, nämlich dann, wenn der*die Arbeitnehmer*in ihre versprochenen Arbeitsleistungen aufgrund Erreichung des Ziels bereits vollumfänglich und vereinbarungsgemäß erbracht hat, nicht möglich.
Pkt. 5.4.13.	Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Anstelle einer Two-Tier-Trigger Policy wurde die Deckungssumme der D&O-Versicherung im Jahr 2025 von 30 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro erhöht.	Eine Two-Tier Trigger Policy wäre derzeit in Österreich aufgrund der geringen Anzahl an Anbietern mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und kommt daher aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Anwendung. Durch die Erhöhung der Deckungssumme wird jedoch dem Zweck dieser Bestimmung insofern entsprochen, dass ein höherer, unmittelbar verfügbarer Versicherungsschutz potenzielle Haftungsspitzen abdeckt, Deckungslücken reduziert und die Risikovorsorge der Gesellschaft planbarer ausgestaltet.
Pkt. 5.6.2.	Der Anhang des Jahresabschlusses der einzelnen Gesellschaften des WIENER STADTWERKE Konzerns, bzw. der Konzernabschluss weist jene Unternehmen aus, an denen die jeweilige Gesellschaft eine Beteiligung von mindestens 20% hält.	Die Beschränkung der Angabe von Unternehmen im Anhang des Jahresabschlusses auf Beteiligungen ab einem Beteiligungsausmaß von 20% wurde im Einklang mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz des UGB sorgfältig evaluiert und dient der Wahrung einer klaren und wesentlichen Berichterstattung.
Pkt. 5.6.5.–5.6.6.	Gemäß Punkt 5.6.5. 4. TS hat der Corporate Governance Bericht die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans zu enthalten, sofern im Einzelfall dazu die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vorliegt (Pkt. 5.6.6.).	Da diesbezüglich keine Zustimmungen erteilt wurden, werden die Vergütungen der einzelnen Geschäftsführungsmitglieder nicht ausgewiesen.
Pkt. 5.6.7.	Den Geschäftsführer*innen wird eine separate Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung der jeweiligen Vergütung vorgelegt, mit der eine Zustimmung freiwillig erteilt werden kann. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsorgans richtet sich die Vergütung nach der einheitlichen Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten, wird nicht eingeholt.	Eine verbindliche (vertragliche) Festlegung einer Veröffentlichungspflicht ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich (unwirksam), da eine diesbezügliche Einwilligung jederzeit verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Eine freiwillige Zustimmung ist hingegen jederzeit möglich und wird entsprechend abgefragt. Da im Corporate Governance Bericht mit der Angabe der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien das abstrakte Vergütungsmodell dargestellt wird, bedarf die Angabe der Vergütung keiner Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder.

Diversität

Maßnahmen zur Förderung von Diversität

Der WIENER STADTWERKE Konzern bekennt sich zu einem diskriminierungsfreien, inklusiven Arbeitsumfeld und verankert dies in Strategie, Richtlinien und Programmen. Erklärtes Ziel ist es, Chancengleichheit zu stärken, den Frauenanteil – besonders in Führung und Technik – zu erhöhen und Barrieren abzubauen.

Im Berichtszeitraum wurde die konzernweite Strategie zu Vielfalt & Gleichstellung aktualisiert und konkretisiert. Sie enthält strategische konzernweite Zielvorgaben zur Förderung eines diskriminierungsfreien sowie chancengerechten Arbeitsumfeldes und zur Erhöhung des Frauenanteils im WIENER STADTWERKE Konzern. Zudem wurden mit der Novellierung der Konzernrichtlinie zum Thema Barrierefreiheit, Vielfalt und Gleichstellung konzernweit einheitliche Rahmenbedingungen für das Barrierefreiheits-, Vielfalts- und Gleichstellungsmanagement im WIENER STADTWERKE Konzern geschaffen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden außerdem die Prozesse und Anlaufstellen für Betroffene hinsichtlich der Themen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung weiterentwickelt und eine Community of Experts gegründet, die die nachhaltige Verankerung des Anti-Diskriminierungsframeworks des WIENER STADTWERKE Konzerns sichern soll.

Weiters wurde der im Jahr 2022 in Kraft getretene Sprachleitfaden des WIENER STADTWERKE Konzerns 2025 aktualisiert. Dieser unterstützt eine verständliche, respektvolle und geschlechterinklusive Kommunikation.

Zur kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils im Konzern wird in Stellenausschreibungen weiterhin die Förderung von Frauen in Leitungs- und technischen Funktionen ausdrücklich hervorgehoben; Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind ausdrücklich erwünscht.

Das Cross Mentoring Programm zur Förderung von Mitarbeiter*innen, die eine Führungsposition anstreben, wurde grundlegend überarbeitet und die Kapazitäten erweitert. Im Rahmen des Programmes wird besonderes Augenmerk auf die Förderung von weiblichen Mitarbeiterinnen gelegt. Zudem soll im Rahmen unterschiedlicher Frauennetzwerkveranstaltungen im WIENER STADTWERKE Konzern die konzernweite Vernetzung und Solidarität der Frauen gestärkt und ein Austausch untereinander, insbesondere zu gleichstellungsrelevanten Fragestellungen gefördert werden. Bei der Nominierung, Bewerbung und Auswahl von Mitarbeiter*innen für die konzernweiten Führungskräfteprogramme wird weiterhin auf Geschlechterausgewogenheit geachtet, um Frauen gezielt in Führungspositionen zu fördern.

Weiters wurde im Jahr 2025 das konzerninterne Bildungsprogramm um spezifische Empowerment-Trainings für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und für Führungskräfte erweitert.

Ferner wurde im Jahr 2025 das Angebot der konzernweiten Betreuung für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren über die gesamte Ferienzeit ausgeweitet. Dieses Angebot soll Eltern im WIENER STADTWERKE Konzern gerade in der Ferienzeit unterstützen und entlasten. Die Betreuung der Kinder übernehmen professionelle externe Betreuungsagenturen in Kooperation mit den Konzernunternehmen und bietet ein abwechslungsreiches Programm mit Ausflügen und altersgerechten, spielerischen Aktivitäten für die Kinder.

Über diese konzernweiten Maßnahmen hinaus, setzen die einzelnen Konzernunternehmen weitere spezifische Initiativen, um in ihren Wirkungsbereichen die Förderung von Diversität und die Erhöhung des Frauenanteils im Speziellen sicherzustellen und weiter zu stärken, z.B. durch die Teilnahme am FiT-Programm (Frauen in der Technik) durch WIEN ENERGIE, WIENER NETZE, WIENER LINIEN und WienIT oder über eigene Frauennetzwerke.

Frauenanteil

WIENER STADTWERKE GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	33,3	1 von 3
Aufsichtsrat ³	33,3	4 von 12
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	50,0	4 von 8
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	38,1	10 von 26

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIEN ENERGIE GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	33,3	1 von 3
Aufsichtsrat ³	40,0	4 von 10
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	50,0	3 von 6
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	30,0	20 von 67

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIENER NETZE GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	33,3	1 von 3
Aufsichtsrat ³	27,3	3 von 11
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	42,9	3 von 7
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	18,2	11 von 60

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIENER LINIEN GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	100,0	3 von 3
Aufsichtsrat ³	37,5	3 von 8
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	60,0	3 von 5
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	100,0	3 von 3

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	100,0	3 von 3
Aufsichtsrat ⁴	–	–
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	–	–
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁵	46,2	30 von 64

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Die Geschäftsführung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG obliegt der geschäftsführenden Gesellschafterin, der WIENER LINIEN GmbH. Für diese handeln deren Geschäftsführerinnen (siehe daher auch bei der WIENER LINIEN GmbH). Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 In der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 5 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Die Angabe erfolgt unter Hinzuzählung der Geschäftsführerinnen, die Mitarbeiterinnen der WIENER LINIEN GmbH sind und im Rahmen dessen die Geschäfte der WIENER LINIEN GmbH & Co KG führen. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	100,0	1 von 1
Aufsichtsrat ³	37,5	3 von 8
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	60,0	3 von 5
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	12,5	3 von 25

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WienIT GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 1
Aufsichtsrat ³	55,6	5 von 9
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	66,7	4 von 6
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	35,6	8 von 23

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

WIPARK Garagen GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 1
Aufsichtsrat ³	33,3	2 von 6
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	50,0	2 von 4
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	14,0	3 von 21

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	50,0	1 von 2
Aufsichtsrat ³	25,0	2 von 8
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	40,0	2 von 5
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	45,0	3 von 7

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Die Angabe erfolgt unter Hinzuzählung der Geschäftsführer*innen, die jeweils Mitarbeiter*in in einer der operativ tätigen Tochtergesellschaften sind, nämlich der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, bzw. der BESTATTUNG WIEN GmbH, und im Rahmen dessen ebenso als Geschäftsführer*in der Konzernbereichsmuttergesellschaft bestellt wurden. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft
der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	50,0	1 von 2
Aufsichtsrat ³	40,0	2 von 5
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ³	40,0	2 von 5
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁴	44,2	3 von 6

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 Da es in dieser Gesellschaft nur zwei Führungsebenen gibt, wurden in Abweichung zu den anderen Gesellschaften die Führungsebenen 1 bis 2 herangezogen. Der angegebene Frauenanteil gibt den Jahresdurchschnitt wieder; die angegebene Anzahl ist zum Stichtag 31.12.2025 angegeben; beides wurde nach Köpfen ermittelt.

immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 2
Aufsichtsrat ⁴	–	–
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	–	–
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁵	15,9	2 von 11

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 In der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 5 Herangezogen wurden die Führungsebenen 1 bis 3 inklusive Geschäftsführung. Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl geben den Jahresdurchschnitt wieder und wurden nach Köpfen ermittelt.

Wiener Stadtwerke Kundenservice GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 1
Aufsichtsrat ⁴	–	–
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	–	–
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁵	0,0	0 von 1

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 In der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 5 Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter*innen. Herangezogen wurden folglich nur der Geschäftsführer, der seine Funktion im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausübt.

WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 1
Aufsichtsrat ⁴	–	–
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	–	–
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁵	0,0	0 von 1

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 In der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 5 Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter*innen. Herangezogen wurden folglich nur der Geschäftsführer, der seine Funktion im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausübt.

WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH

Organ bzw. Funktion	Frauenanteil in % ¹	Anzahl ²
Geschäftsführung ³	0,0	0 von 2
Aufsichtsrat ⁴	–	–
Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter*innen) ⁴	–	–
Frauen in leitenden Funktionen im Unternehmen ⁵	0,0	0 von 2

Erläuterungen:

- 1 Auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 2 Auf ganze Zahlen gerundet.
- 3 Der angegebene Frauenanteil und die Anzahl sind mit Stichtag zum 31.12.2025 dargestellt und wurden nach Köpfen ermittelt.
- 4 In der Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 5 Die Gesellschaft hat keine eigenen Mitarbeiter*innen. Herangezogen wurden folglich nur die Geschäftsführer, die ihre Funktion im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausüben.

Compliance Management System

Der WIENER STADTWERKE Konzern hat ein Compliance Management System (CMS) implementiert, welches den Anforderungen des WPCGK entspricht und Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, potenzielles Fehlverhalten sowie Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien vertraulich zu melden.

Das CMS wird vom Compliance Officer der WIENER STADTWERKE GmbH gemeinsam mit den Compliance Officers in den Konzernunternehmen in regelmäßigen Abständen weiterentwickelt.

Das CMS wird auch hinsichtlich der Wirksamkeit regelmäßig einer unabhängigen Prüfung unterzogen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erhalten eine regelmäßige Berichterstattung und bei Bedarf wird ad-hoc informiert.

Zur Aufdeckung von Compliance-Verstößen existiert neben anderen Meldekanälen ein konzernweites Hinweisgebersystem, welches den gesetzlichen Anforderungen zur Wahrung von Anonymität und Datenschutz entspricht und von den Mitarbeiter*innen, Kund*innen und Lieferant*innen jederzeit genutzt werden kann.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine konzernweit einheitliche, digitalisierte Risikoanalyse durchgeführt und aus den identifizierten Risiken Maßnahmen zur Risikoreduzierung abgeleitet. Weiters erhielten die Mitarbeiter*innen konzernübergreifend Präsenz- und Onlineschulungen.

An der Weiterentwicklung des CMS wurde auch im Geschäftsjahr 2025 aktiv gearbeitet. Die Einhaltung aller für den Konzern maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wird von der Compliance Organisation in Zusammenarbeit mit weiteren maßgeblichen Abteilungen überwacht und auch im Rahmen von risikoorientierten Compliance Checks kontrolliert.

Geschäftsführung

WIENER STADTWERKE GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
WEINELT Peter Vorsitzende*r (Generaldirektor)	17.04.1966	01.01.2016	01.01.2021 bis 31.12.2025 ¹
UNTERHOLZNER Monika Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden (Generaldirektor-Stellvertreterin)	17.12.1966	01.01.2024	01.01.2024 bis 31.12.2028
FUCHS Roman Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden (Generaldirektor-Stellvertreter), CFO	01.01.1971	01.01.2024	01.01.2024 bis 31.12.2028

1 Peter Weinelt wurde für eine weitere Funktionsperiode, beginnend am 01.01.2026 bestellt.

Geschäftsverteilung

WEINELT Peter	UNTERHOLZNER Monika	FUCHS Roman
Vorsitzender: Kordinierung der Tätigkeiten der Geschäftsführung, Einberufung und Leitung der Geschäftsführersitzungen, Kontakt mit dem*der Alleingesellschaftervertreter*in sowie dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden Geschäftsbereiche: Energie, Netze und Personal	Geschäftsbereiche: Mobilität, Bestattung, Friedhöfe, IT und Innovation	Geschäftsbereiche: Finanzen, Immobilien und Recht

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; wesentliche Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung; betragsunabhängig jedenfalls Maßnahmen, die zu Änderungen an der Beteiligung der Gesellschaft an der WIEN ENERGIE GmbH, der WIENER NETZE GmbH, der WIENER LINIEN GmbH & Co KG oder der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH führen sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften; die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z 11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat; die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte, sowie der Abschluss und die Änderung von Kollektivverträgen.

Weiters obliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der Beteiligungspolitik der Gesellschaft sowie als Konzernmuttergesellschaft des WIENER STADTWERKE Konzerns ebenso der WIEN ENERGIE GmbH, der WIENER NETZE GmbH, der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH; sowie konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen in der Gesellschaft und den Konzernunternehmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der WIEN ENERGIE GmbH, der WIENER NETZE GmbH, der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH).

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie die Bestellung des*der Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
WEINELT Peter	• Mitglied des Aufsichtsrats der Burgenland Holding Aktiengesellschaft (bis 13.03.2026) • Mitglied des Aufsichtsrats der EVN AG • Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND AG
UNTERHOLZNER Monika	• Mitglied des Aufsichtsrats der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der Wien Holding GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Rotes Kreuz Einsatz GmbH (bis 26.03.2026)
FUCHS Roman	–

Vergütung

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Aufwendungen für die Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt 1.394.000,00 Euro. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

WIEN ENERGIE GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
STREBL Michael Vorsitzende*r	25.11.1964	01.10.2016	01.10.2021 bis 28.01.2026
GRUBER Karl Geschäftsführer*in	04.12.1969	01.03.2016	01.03.2021 bis 28.02.2026
KAHLER Alma Geschäftsführer*in	28.09.1979	01.04.2024	01.04.2024 bis 31.03.2029

Geschäftsverteilung

STREBL Michael	GRUBER Karl	KAHLER Alma
Stabsstellen: Corporate Affairs, Unternehmensentwicklung Geschäftsbereiche: Energiewirtschaft, Energiedienstleistungen, Telekommunikation & neue Geschäftsfelder, Kommunikationsmanagement	Stabsstelle: Recht Geschäftsbereiche: Asset Entwicklung, Realisierung & Management, Asset Dekarbonisierung & neue Technologien, Asset Betrieb, Asset Service, Personal & Organisationsmanagement	Stabsstelle: Corporate Risk Geschäftsbereiche: Vertrieb & Marketing, Kundenservice, IT-Management, Finanzen, Controlling & Beschaffung

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die

Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z 11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere

die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie die Bestellung des*der Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates²; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
STREBL Michael	–
GRUBER Karl	Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND-Innkraftwerke GmbH (DE)
KAHLER Alma	–

Vergütung

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Aufwendungen für die Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt 1.107.000,00 Euro. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

WIENER NETZE GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
FIDA Gerhard Vorsitzende*r	14.10.1968	01.01.2015	01.01.2025 bis 31.12.2029
HIRT Ilse Geschäftsführer*in	20.10.1966	01.07.2024	01.07.2024 bis 30.06.2029
MADERBACHER Thomas Geschäftsführer*in	06.12.1962	15.09.2017	15.09.2022 bis 31.12.2025

Geschäftsverteilung

FIDA Gerhard	HIRT Ilse	MADERBACHER Thomas
Stabsstellen: Organisationsentwicklung; Büro der Geschäftsführung	Stabsstellen: Security Office; Digitale Transformation	Stabsstellen: Betriebsrestaurant und Sozialreferat; Unternehmenskommunikation
Hauptabteilungen: Netztechnik, Planung und Betrieb Strom; Human Resources; Netztechnik, Planung und Betrieb Gas/Fernwärme	Hauptabteilungen: Zentrale Dienste; Kundendienst und IKT; Metering Management	Hauptabteilungen: Infrastrukturmanagement; Allgemeine Services; Finanzen, Recht und Regulationsmanagement

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Be-

lastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden

Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie die Bestellung des*der Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura

oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates¹; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; die Genehmigung des Wirtschaftsplans; die Festlegung von Grenzen für die Verschuldung der Gesellschaft sowie einer Mindestausstattung mit Eigenkapital; die Genehmigung/Änderung/Beendigung besonderer Vertragsabschlüsse, wie etwa wesentliche Verträge mit einem Konzernunternehmen des WIENER STADTWERKE Konzerns, Verträge betreffend Pacht/Erwerb/Verkauf iZm Strom- und Erdgasnetzen; sowie sonstige wesentliche, bzw. über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
MADERBACHER Thomas	Mitglied des Aufsichtsrats der AGCS Gas Clearing and Settlement AG (bis 28.05.2025)
HIRT Ilse	–
FIDA Gerhard	Mitglied des Aufsichtsrats der ebswien kläranlage & tierservice Ges.m.b.H.

Vergütung

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Aufwendungen für die Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt 1.054.000,00 Euro. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

WIENER LINIEN GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
REINAGL Alexandra Vorsitzende*r	06.12.1970	12.09.2011	01.09.2024 bis 31.08.2029
HUMS Petra Geschäftsführer*in	09.03.1969	01.01.2022	01.01.2022 bis 31.12.2026
SENK Gudrun Geschäftsführer*in	06.03.1976	01.11.2022	01.11.2022 bis 31.10.2027

Geschäftsverteilung

REINAGL Alexandra	HUMS Petra	SENK Gudrun
Vorsitzende der Geschäftsführung	Geschäftsführerin für den kaufmännischen Bereich	Geschäftsführerin für den technischen Bereich
Stabsstellen: Controlling, Betrieb & Markt/Kund*in; Unternehmenskommunikation	Stabsstelle: Assistenz der Geschäftsführung	Stabsstellen: Controlling Fahrzeugtechnik & Infrastruktur; Assetsteuerung Fahrzeugtechnik & Infrastruktur
Bereiche: Markt/Kund*in; Betrieb Gesamtverkehrsnetz; Security, Betriebliche Planung & Ausbildung	Bereiche: Personal; Recht, IT & Arbeitnehmer*innenschutz; Finanzen	Bereiche: Fahrzeugtechnik; Infrastrukturmanagement; Infrastrukturentwicklung & -realisierung

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der WIENER LINIEN GmbH oder der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (in Folge jeweils die "Gesellschaft") führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

WIENER LINIEN GmbH & Co KG

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt ausschließlich der WIENER LINIEN GmbH als Komplementärin. Insofern wird im Hinblick auf die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft auf die Ausführungen bei der WIENER LINIEN GmbH verwiesen.

Zusammensetzung

Name, Funktion ¹	Geburtsdatum	Erstbestellung ¹	Aktuelle Funktionsperiode ¹
REINAGL Alexandra für die WIENER LINIEN GmbH	06.12.1970	–	–
HUMS Petra für die WIENER LINIEN GmbH	09.03.1969	–	–
SENK Gudrun für die WIENER LINIEN GmbH	06.03.1976	–	–

¹ Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird durch ihre Komplementärin, die WIENER LINIEN GmbH vertreten. Siehe die Details zu den, für die WIENER LINIEN GmbH handelnden Personen ebendort.

Geschäftsverteilung

REINAGL Alexandra	HUMS Petra	SENK Gudrun
siehe WIENER LINIEN GmbH	siehe WIENER LINIEN GmbH	siehe WIENER LINIEN GmbH

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Siehe die diesbezüglichen Ausführungen bei WIENER LINIEN GmbH als geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).

Externe Aufsichtsratsmandate

Siehe WIENER LINIEN GmbH

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die Aufwendungen für die Mitglieder der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Vergütung“ der WIENER LINIEN GmbH sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5. – 5.6.6. im Kapitel „Entsprechungserklärung“ verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel „Entsprechungserklärung“ verwiesen.

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
GRUBER Thomas (Allein-)Geschäftsführer*in bis 13.11.2025	27.03.1971	01.01.2024	01.01.2024 bis 13.11.2025
SCHALLER-GALLER Simone (Allein-)Geschäftsführer*in ab 14.11.2025	25.10.1977	14.11.2025	14.11.2025 bis 13.11.2030

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Dar-

lehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Darüber hinaus bedarf der Bau neuer und der Erwerb bzw. die Stilllegung bestehender Eisenbahnstrecken der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und

Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates¹; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen des Gesellschaftsvertrags; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
GRUBER Thomas	–
SCHALLER-GALLER Simone	–

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrates wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

WienIT GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden (sofern mehr als ein*e Geschäftsführer*in bestellt ist) regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
STÖCKL Gerald Vorsitzende*r bis 12.05.2025 (Allein-)Geschäftsführer*in ab 12.05.2025	21.10.1986	01.01.2025	01.01.2025 bis 31.12.2029
SCHWARZL Eva Geschäftsführer*in bis 12.05.2025	12.09.1976	01.10.2023	01.10.2023 bis 12.05.2025

Geschäftsverteilung

Letztstand bis zum Ende der kollektiven Geschäftsführung; danach Einzelgeschäftsführung durch Gerald Stöckl:

STÖCKL Gerald	SCHWARZL Eva
Technische Geschäftsführung: Stabsstellen: Key Account Management; Portfolio Management; Solution Consulting; Corporate Communications Bereiche: Security Operations; Software Solution Development; SAP Services; AI & BI Data; IT Operations; Delivery & Output Services	Kaufmännische Geschäftsführung: Stabsstellen: Human Resources; Organisational Development; Controlling & Financial Reporting Bereiche: Legal, Procurement & IT Asset Management; Central Personal Services; Strategic Business Services

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien,

bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere

re die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates¹; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
STÖCKL Gerald	–
SCHWARZL Eva	–

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

WIPARK Garagen GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
MACHART Ernst (Allein-)Geschäftsführer*in	26.10.1963	01.01.2024	01.01.2024 bis 31.12.2028

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Ga-

rantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und

der Mitglieder des Aufsichtsrates¹; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen des Gesellschaftsvertrags; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich

entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
MACHART Ernst	• Mitglied des Aufsichtsrats der Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit • Mitglied des Aufsichtsrats der Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

B&F Wien – Bestattung und Friedhöfe GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
SILD Jürgen Geschäftsführer*in	02.03.1972	01.09.2022	01.09.2022 bis 30.06.2030 ¹
NIKLAS Renate Geschäftsführer*in	06.02.1973	01.09.2022	01.09.2022 bis 30.06.2027 ²

- Die Dauer der Bestellung zum Geschäftsführer richtet sich nach der Bestellung als Geschäftsführer der BESTATTUNG WIEN GmbH, wo die aktuelle Funktionsperiode von 01.07.2025 bis 30.06.2030 dauert.
- Die Dauer der Bestellung zur Geschäftsführerin richtet sich nach der Bestellung als Geschäftsführerin der FRIEDHÖFE WIEN GmbH, wo die aktuelle Funktionsperiode von 01.07.2022 bis 30.06.2027 dauert.

Geschäftsverteilung

SILD Jürgen	NIKLAS Renate
Geschäftsbereiche: IT, TK und Infoservicecenter; Recht	Geschäftsbereiche: Personal; Finanzmanagement; Büro der Geschäftsführung, Organisationsentwicklung, Compliance

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung

von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten,

insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und

Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/ Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates³; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/ Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen (darunter fällt auch eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Gesellschaft), inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
SILD Jürgen	–
NIKLAS Renate	–

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

³ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie den Geschäftsordnungen, wo unter anderem hinsichtlich des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
GRABMAIER Harald (Allein-)Geschäftsführer*in bis 30.04.2025 Geschäftsführer*in ab 01.05.2025	01.12.1961	01.01.2018	01.01.2023 bis 30.11.2026
FREUDENSPRUNG Sandra Geschäftsführer*in ab 01.05.2025	15.12.1986	01.05.2025	01.05.2025 bis 30.04.2030

Geschäftsverteilung

Ab 01.05.2025:

GRABMAIER Harald	FREUDENSPRUNG Sandra
Geschäftsbereiche: Recht; Finanzen; Sanierung und Neubau	Geschäftsbereiche: Personal; Hausverwaltung; Hausbetreuung und Elektrik

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Aufsichtsrat

Für Geschäfte und Maßnahmen von grundlegender Bedeutung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Hierzu zählen Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Errichtungserklärung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Be-

lastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund mehrheitlicher Beteiligung unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden

Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbH; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt, bzw. mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat – dies, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

Weiters ist die Zustimmung des Aufsichtsrates zu konzernrelevanten Geschäften und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanten Geschäften oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, das unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft steht, erforderlich.

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die

Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates¹; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
GRABMAIER Harald	–
FREUDENSPRUNG Sandra	–

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

¹ Hinsichtlich der Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft siehe die Ausführungen zu Pkt. 5.2.38. im Kapitel „Entsprechungserklärung“.

immOH! Energie und Gebäudemanagement GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung, wo unter anderem hinsichtlich der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind. Es finden regelmäßige Geschäftsführungssitzungen statt.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
NEBEL Hermann Geschäftsführer*in	07.01.1967	01.07.2024	01.07.2024 bis 30.06.2029
ANGERER Thomas Geschäftsführer*in bis 31.08.2025	16.05.1971	01.09.2020	01.09.2020 bis 31.08.2025
MUSIC Alen Geschäftsführer*in ab 01.09.2025	23.02.1979	01.09.2025	01.09.2025 bis 31.08.2030

Geschäftsverteilung

Bis 31.08.2025:

Ab 01.09.2025:

NEBEL Hermann	ANGERER Thomas	NEBEL Hermann	MUSIC Alen
Geschäftsbereiche: Nachhaltige Geschäftsentwicklung und Sicherheit; Kaufmännische Services und Immobilienentwicklung	Geschäftsbereiche: Technische Kunden Services; Stabstelle Human Resources und Legal Management/Compliance; Stabstelle Marketing und Kommunikation; Vertrieb	Geschäftsbereiche: Nachhaltige Geschäftsentwicklung und Sicherheit; Kaufmännische Services und Immobilienentwicklung	Geschäftsbereiche: Technische Kunden Services; Stabstelle Human Resources; Stabstelle Legal Management und Risk Management; Stabstelle Kommunikation und Unternehmensstrategie; Vertrieb

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Ge-

schäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung eines allfälligen Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; sowie Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen.

Weiters obliegen der Generalversammlung neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften sowie Immobilienentwicklung; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen,

Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbHG; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
NEBEL Hermann	–
ANGERER Thomas	• Mitglied des Aufsichtsrats der AGCS Gas Clearing and Settlement AG (ab 28.05.2025)
MUSIC Alen	–

Vergütung

Zur Angabe in Bezug auf die auszuweisenden Entgelte des Geschäftsführungsorgans wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung, wo unter anderem hinsichtlich der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
PANNAGL Norbert Geschäftsführer*in	30.08.1976	01.02.2008	01.02.2008 bis ¹

¹ Die Funktion als Geschäftsführer der Gesellschaft wird im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausgeübt und erfolgt insofern unentgeltlich. Die Funktionsperiode ist daher nicht befristet.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung eines allfälligen Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; sowie Sozialmaßnahmen einschließlich entgeltrelevanter Betriebsvereinbarungen.

Weiters obliegen der Generalversammlung neben der Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans und der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik insbe-

sondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls, sofern diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind):

Bedeutende Investitionsvorhaben und damit zusammenhängende Maßnahmen sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften sowie Immobilienentwicklung; die Genehmigung von Mitteln für wesentliche Auftragsvergaben oder Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen sonstiger bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung, inklusive der Errichtung von Tochtergesellschaften (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbHG; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten und konzernrelevante Geschäfte und Maßnahmen, inklusive

konzernrelevanter Geschäfte oder Maßnahmen in einem Konzernunternehmen, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
PANNAGL Norbert	• Mitglied des Aufsichtsrats der TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH

Vergütung

Die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion erfolgt im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH und wird nicht gesondert vergütet. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung, wo unter anderem hinsichtlich der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
WEINELT Peter Geschäftsführer*in	17.04.1966	07.09.2018	07.09.2018 bis ¹
FUCHS Roman Geschäftsführer*in	01.01.1971	01.01.2024	01.01.2024 bis ¹

1 Die Funktion als Geschäftsführer der Gesellschaft wird im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausgeübt und erfolgt insofern unentgeltlich. Die Funktionsperiode ist daher nicht befristet.

Geschäftsverteilung

WEINELT Peter	FUCHS Roman
Sämtliche Geschäftsbereiche der Gesellschaft werden von den Geschäftsführer*innen gemeinsam geleitet.	

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte. Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzenden; Erteilung/Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Entlastung der Geschäftsführer*innen; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Änderungen des Gesellschaftsvertrags; die Genehmigung der Festlegung/Änderung der betrieblichen Organisation; besondere Personal- und Vergütungsmaßnahmen; sowie Sozialmaßnahmen einschließlich Abschluss/Änderung von Betriebsvereinbarungen.

Weiters obliegen der Generalversammlung neben der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik insbesondere (gegebenenfalls wertgrenzenabhängig) folgende Maßnahmen und Geschäfte (allenfalls nur betreffend das eigene Vermögen):

Die Errichtung von Tochtergesellschaften; Beteiligungs- und Unternehmenstransaktionen sowie Maßnahmen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und Unternehmensstrukturierung (all das ebenso hinsichtlich jener Gesellschaften, die aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Gesellschaft stehen); die Veräußerung von Teilen des Unternehmens der Gesellschaft; Abschluss/Beendigung/wesentliche Änderung von Treuhandverträgen; Bedeutende Investitionsvorhaben sowie Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von, bzw. iZm Liegenschaften; Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen bedeutender Verträge und Rechtsgeschäfte; die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; wesentliche Finanzierungsmaßnahmen (einschließlich Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die

Gewährung von Darlehen und Krediten; ebenso sonstige Finanzierungen); die Übernahme wesentlicher Haftungen und Abgabe von Garantien, bzw. Bestellung von Sicherheiten; das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaft; die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft durch

Personen gemäß § 30j Abs 5 Z11 GmbHG; die Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate, durch ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft; sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
WEINELT Peter	• Mitglied des Aufsichtsrats der Burgenland Holding Aktiengesellschaft (bis 13.03.2026) • Mitglied des Aufsichtsrats der EVN AG • Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND AG
FUCHS Roman	–

Vergütung

Die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion erfolgt im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH und wird nicht gesondert vergütet. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

Wiener Stadtwerke Kundenservice GmbH

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung, wo unter anderem hinsichtlich der Generalversammlung zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte geregelt sind.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
WEINELT Peter Geschäftsführer*in	17.04.1966	17.12.2025	17.12.2025 bis ¹

¹ Die Funktion als Geschäftsführer der Gesellschaft wird im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH ausgeübt und erfolgt insofern unentgeltlich. Die Funktionsperiode ist daher nicht befristet.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Generalversammlung

Der Beschlussfassung bzw. Zustimmung der Generalversammlung obliegen die dieser durch Gesetz oder aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Errichtungserklärung zukommenden Maßnahmen und Geschäfte². Das sind insbesondere die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses; die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen sowie gegebenenfalls die Bestellung eines*einer Vorsitzen-

den; die Entscheidung darüber, ob und an wen Prokura erteilt wird; die Einrichtung eines Aufsichtsrates sowie Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer allfälligen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder; der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen; die Entlastung der Geschäftsführer*innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates; die Bestellung von Abschlussprüfer*innen; die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung eines allfälligen Aufsichtsrates; Änderungen der Errichtungserklärung sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten.

Externe Aufsichtsratsmandate

Name	Funktion
WEINELT Peter	• Mitglied des Aufsichtsrats der Burgenland Holding Aktiengesellschaft (bis 13.03.2026) • Mitglied des Aufsichtsrats der EVN AG • Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND AG

Vergütung

Die Übernahme der Geschäftsführungsfunktion erfolgt im Rahmen des Dienstverhältnisses zur WIENER STADTWERKE GmbH und wird nicht gesondert vergütet. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Punkten 5.6.5.–5.6.6. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrates wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Da die Gesellschaft erst Ende des Jahres gegründet wurde, war die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die weitere zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte enthält, mit Stichtag zum 31.12.2025 noch nicht beschlossen.

Aufsichtsrat

WIENER STADTWERKE GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
GRIEBLER Dietmar Vorsitzende*r	26.01.1970	25.02.2014	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
MASCHEK Christoph¹ 1. Stv. Vorsitzende*r bis 06.03.2025 und ab 27.06.2025	27.05.1982	01.08.2022	17.06.2025 bis zur o. GV 2029
FAAST Andrea 2. Stv. Vorsitzende*r bis 30.04.2025	11.02.1966	16.04.2015	ausgeschieden am 30.04.2025
REST Karin 1. Stv. Vorsitzende*r von 30.04.2025 bis 27.06.2025 2. Stv. Vorsitzende*r ab 27.06.2025	21.06.1972	16.04.2015	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
BAUMANN Elfriede Mitglied	11.12.1955	01.01.2020	ausgeschieden am 30.04.2025
LÖFFLER Jutta Mitglied	23.03.1976	19.03.2021	ausgeschieden am 17.06.2025
RITT Thomas Mitglied	05.10.1965	19.06.2020	ausgeschieden am 30.04.2025
STARIBACHER Andreas Mitglied	07.01.1957	21.10.2016	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
BACH Brigitte Mitglied	11.07.1965	30.04.2025	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
DEIX Gregor Mitglied	15.04.1972	30.04.2025	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
HRUŠKA-FRANK Silvia Mitglied	27.04.1976	30.04.2025	30.04.2025 bis zur o. GV 2029
PAUKOVITS Andrea Mitglied	26.06.1967	17.06.2025	17.06.2025 bis zur o. GV 2029
BAUER Andreas Arbeitnehmervertreter*in	15.04.1966	12.05.2010	Laufend ²
DEDIC Michael Arbeitnehmervertreter*in	21.02.1988	06.07.2020	Laufend ²
HAUSER Alexander Arbeitnehmervertreter*in	22.07.1967	02.06.2021	Laufend ²
SPRENGNAGL Michael Arbeitnehmervertreter*in	08.10.1971	08.05.2018	Laufend ²

- 1 Aufgrund der übergangsmäßigen Bestellung von Herrn Christoph Maschek zum amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien für Finanzen, Wissenschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, hat Herr Maschek sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates (und sohin als Mitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates) der WIENER STADTWERKE GmbH mit Wirksamkeit zum 06.03.2025 zurückgelegt und wurde mit Wirkung zum 17.06.2025 wieder als Aufsichtsratsmitglied bestellt.
- 2 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
14.400,00 Euro	12.000,00 Euro	9.600,00 Euro	750,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 121.350,00 Euro.³

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Die letzte Selbstevaluierung des Aufsichtsrates erfolgte unter Beziehung externer Expertise im Geschäftsjahr 2024.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

³ Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WIEN ENERGIE GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
WEINELT Peter Vorsitzende*r	17.04.1966	02.11.2016	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
FUCHS Roman Stv. Vorsitzende*r	01.01.1971	28.08.2024	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
BACH Brigitte Mitglied	11.07.1965	27.09.2024	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
ERKER Susanna Mitglied	20.01.1987	05.05.2025	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
KREITMAYER Thomas Mitglied	24.03.1984	05.05.2025	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
PULKER-ROHRHOFER Doris Mitglied	19.02.1968	21.10.2021	05.05.2025 bis zur o. GV 2029
MILORADOVIC Marko Mitglied	05.06.1987	29.04.2024	ausgeschieden am 28.02.2025
NIKLAS Renate 2. Stv. Vorsitzende bis 05.05.2025	06.02.1973	18.09.2018	ausgeschieden am 05.05.2025
RITTER Herbert Mitglied	22.02.1969	18.04.2023	ausgeschieden am 05.05.2025
BOIGNER Roland Arbeitnehmersvertreter*in	09.07.1969	25.06.2013	Laufend ¹
FUCHS Patrick Arbeitnehmersvertreter*in	25.10.1984	14.06.2023	Laufend ¹
HAUSER Alexander Arbeitnehmersvertreter*in	22.07.1967	31.05.2021	Laufend ¹
WEBER Bianka Arbeitnehmersvertreter*in	30.07.1980	14.09.2022	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Risikomanagementausschuss

Name, Funktion

WEINELT Peter
Vorsitzende*r

FUCHS Roman
Stv. Vorsitzende*r (ab 26.03.2025)

MILORADOVIC Marko
Stv. Vorsitzende*r (bis 28.02.2025)

BACH Brigitte
Mitglied (ab 18.06.2025)

BOIGNER Roland
Mitglied/Arbeitnehmersvertreter*in

HAUSER Alexander
Mitglied/Arbeitnehmersvertreter*in

Aufgabe des Risikomanagementausschusses ist die Überwachung des Risikomanagements der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf den Energiehandel und den damit zusammenhängenden Ergebnis-, Liquiditäts- und Kontrahentenausfallsrisiken. Im Zuge dessen befasst er sich unter anderem mit Berichten des Risikomanagements zur Risikotragfähigkeit und Risikokultur, sowie Berichten über das energiewirtschaftliche Risiko und entsprechende Kontrollmaßnahmen gemäß Risikohandbuch der Gesellschaft.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	7
Risikomanagementausschuss	5

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmersvertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
12.000,00 Euro	10.000,00 Euro	8.000,00 Euro	625,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 44.375,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden.

Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WIENER NETZE GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
WEINELT Peter Vorsitzende*r	17.04.1966	26.01.2016	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
FUCHS Roman Stv. Vorsitzende*r ab 17.06.2025	01.01.1971	07.05.2025	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
HELLMEIER Paul Mitglied	26.03.1984	05.05.2020	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
ILMER Andreas Mitglied	01.08.1962	09.03.2016	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
MAIER-DE KRUIJFF Heidrun Mitglied	24.02.1975	06.06.2023	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
SÜKA Karoline Mitglied	06.11.1983	09.03.2016	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
VAN DOOREN Elisa Mitglied	22.10.1981	07.05.2025	07.05.2025 bis zur o. GV 2029
PINTER Markus Stv. Vorsitzende*r bis 07.05.2025	17.06.1977	26.06.2018	ausgeschieden am 07.05.2025
FLATZ Angelika Mitglied	08.12.1963	11.09.2013	ausgeschieden am 07.05.2025
BAUER Andreas Arbeitnehmersvertreter*in	15.04.1966	13.06.2014	Laufend ¹
REMPL Robert Arbeitnehmersvertreter*in	23.03.1965	27.02.2014	Laufend ¹
STEINWENDER Roman Arbeitnehmersvertreter*in	24.06.1970	13.06.2014	Laufend ¹
THEIL Andreas Arbeitnehmersvertreter*in	07.07.1975	27.05.2011	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	4

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
12.000,00 Euro	10.000,00 Euro	8.000,00 Euro	625,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 54.375,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WIENER LINIEN GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen in der Errichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
UNTERHOLZNER Monika Vorsitzende*r	17.12.1966	12.04.2019	03.05.2024 bis zur o. GV 2028
MÖRTL Gerhard Stv. Vorsitzende*r	24.02.1967	12.04.2019	03.05.2024 bis zur o. GV 2028
GRUBER Thomas Mitglied	27.03.1971	01.01.2024	03.05.2024 bis zur 14.01.2026
MARTINO Petra Mitglied	12.09.1982	01.01.2025	01.01.2025 bis zur o. GV 2028
RAUSCHER Beatrix Mitglied	07.09.1970	20.10.2016	03.05.2024 bis zur o. GV 2028
KOLESNIK-GERGES Michael Mitglied	01.05.1991	08.04.2021	ausgeschieden am 05.03.2025
DEDIC Michael Arbeitnehmersvertreter*in	21.02.1988	06.07.2020	Laufend ¹
FIDA Gerald Arbeitnehmersvertreter*in	28.01.1971	29.03.2023	Laufend ¹
STEININGER Gerald Arbeitnehmersvertreter*in	07.03.1966	06.04.2016	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	4

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmersvertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
12.000,00 Euro	10.000,00 Euro	8.000,00 Euro	625,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 32.875,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
FUCHS Roman Vorsitzende*r	01.01.1971	01.01.2024	01.01.2024 bis zur 13.01.2026
SÜKA Karoline Stv. Vorsitzende*r ab 02.04.2025	06.11.1983	10.01.2025	10.01.2025 bis zur o. GV 2026
BLAHA Michaela Mitglied	04.04.1968	17.11.2009	22.06.2022 bis zur o. GV 2026
LEHR Fritz Mitglied	30.09.1970	16.01.2019	22.06.2022 bis zur o. GV 2026
REINAGL Alexandra Mitglied	06.12.1970	29.04.2024	29.04.2024 bis zur o. GV 2026
HIRCZI Gerhard Stv. Vorsitzende*r bis 10.01.2025	02.08.1959	11.11.2015	ausgeschieden am 10.01.2025
MILORADOVIC Marko Mitglied	05.06.1987	30.03.2021	ausgeschieden am 28.02.2025
BRUKIC Dragisa Arbeitnehmersvertreter*in	21.04.1968	11.09.2018	Laufend ¹
KLEINERT Karl Arbeitnehmersvertreter*in	05.06.1973	17.12.2013	Laufend ¹
MOLNAR Laszlo Arbeitnehmersvertreter*in	07.02.1975	16.01.2019	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	6

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmersvertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
9.600,00 Euro	8.000,00 Euro	6.400,00 Euro	500,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 26.300,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WienIT GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
UNTERHOLZNER Monika Vorsitzende*r	17.12.1966	01.01.2024	01.01.2024 bis zur o. GV 2026
HUMS Petra Stv. Vorsitzende*r	09.03.1969	01.01.2022	01.01.2022 bis zur o. GV 2026
DORFFNER Lionel Mitglied	19.10.1968	23.12.2025	23.12.2025 bis zur o. GV 2026
HIMPELE Klemens Mitglied	18.12.1977	31.07.2024	31.07.2024 bis zur o. GV 2026
HIRT Ilse Mitglied	20.10.1966	31.07.2024	31.07.2024 bis zur o. GV 2026
KAHLER Alma Mitglied	28.09.1979	07.05.2024	07.05.2024 bis zur o. GV 2026
OUJEZKY Gerald Arbeitnehmersvertreter*in	14.03.1968	07.02.2022	Laufend ¹
SCHWINGHAMMER Christian Arbeitnehmersvertreter*in	10.05.1967	07.02.2022	Laufend ¹
SEIDEL Ingeborg Arbeitnehmersvertreter*in	18.03.1983	23.08.2024	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	4

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmersvertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
4.800,00 Euro	4.000,00 Euro	3.200,00 Euro	250,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 4.200,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

WIPARK Garagen GmbH

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Gesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie der Geschäftsordnung und erfolgt in regelmäßigen ordentlichen Sitzungen, bzw. im Bedarfsfall außerordentlichen Sitzungen.

Zusammensetzung

Name, Funktion	Geburtsdatum	Erstbestellung	Aktuelle Funktionsperiode
UNTERHOLZNER Monika Vorsitzende*r	17.12.1966	16.01.2019	08.05.2024 bis zur o. GV 2028
HUMS Petra Stv. Vorsitzende*r	09.03.1969	01.01.2014	08.05.2024 bis zur o. GV 2028
KOCI Florian Mitglied	11.04.1987	08.05.2024	08.05.2024 bis zur o. GV 2028
SPENGER Clemens Mitglied	12.11.1976	01.01.2024	08.05.2024 bis zur o. GV 2028
BORDEJEVIC Darijan Arbeitnehmersvertreter*in	29.09.1990	01.10.2024	Laufend ¹
FOTARIS Dimitrios Arbeitnehmersvertreter*in	27.06.1980	16.05.2019	Laufend ¹

1 Die Funktionsperiode eines vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieds ist nicht an die Funktionsperiode der Kapitalvertreter*innen gebunden. Die Entsendung in den Aufsichtsrat und deren Dauer richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausschüsse

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind derzeit keine Ausschüsse eingerichtet.

Anzahl der Sitzungen

Gremium	Anzahl
Plenum des Aufsichtsrats	7

Vergütung

Die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zur Auszahlung gelangten Aufsichtsratsvergütungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr unter Anwendung der Aufsichtsratsvergütungsrichtlinie der Stadt Wien festgesetzt und entsprechen damit den Anforderungen des WPCGK.

Da die Arbeitnehmersvertreter*innen im Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 3 ArbVG nur einen Anspruch auf den Ersatz der angemessenen Barauslagen haben, wurde ihnen keine Aufsichtsratsvergütung gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
9.600,00 Euro	8.000,00 Euro	6.400,00 Euro	500,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 9.900,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsrats wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds setzt sich aus einer pauschalen Grundvergütung und den je Aufsichtsrats(-ausschuss)sitzung gebührenden pauschalen Sitzungsgeldern zusammen.

Die Grundvergütungen sowie das einheitliche Sitzungsgeld wurden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	Stv. Vorsitzende*r	Mitglied	Sitzungsgeld
9.600,00 Euro	8.000,00 Euro	6.400,00 Euro	500,00 Euro

Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 25.800,00 Euro.²

Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat hat gemäß Punkt 5.2.11. WPCGK eine regelmäßige Selbstevaluierung durchzuführen, wobei dies alle fünf Jahre unter Beziehung einer externen Expertise zu erfolgen hat.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat eine Selbstevaluierung ohne Beziehung einer externen Expertise stattgefunden. Zu diesem Zweck wurde ein standardisierter Fragebogen an die Aufsichtsratsmitglieder ausgesendet. Die Ergebnisse sowie mögliche zukünftige Maßnahmen wurden schließlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung erörtert.

D&O-Versicherung

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsratsorgans wurde konzernweit eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu Punkt 5.4.13. im Kapitel "Entsprechungserklärung" verwiesen.

² Eine Vergütung wurde nur für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind, gewährt.

1 Eine Vergütung kann nur für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden, die nicht Bedienstete der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft sind.

Kontakt, Impressum und Disclaimer

Impressum

Herausgeber

WIENER STADTWERKE GmbH
Thomas-Klestil-Platz 13
A-1030 Wien
Tel.: +43 (1) 53123-0
FN 127783t
Registriert beim Handelsgericht Wien
Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Wien
UID: ATU 38309200
contact@wienersstadtwerke.at
www.wienersstadtwerke.at

Konzept & Umsetzung

Berichtsmanufaktur GmbH, Hamburg

Foto

Titel: © Wiener Linien/Jantzen

Stand: März 2026

© WIENER STADTWERKE GmbH

Ansprechpartner

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an:

Konzernkommunikation

Mag. Thomas Geiblinger
Konzernpressesprecher
Thomas-Klestil-Platz 13
1030 Wien
+43 (664) 8848 1020
Thomas.Geiblinger@wienersstadtwerke.at
www.wienersstadtwerke.at

Hinweis

Den Corporate Governance Bericht finden Sie
auf der Internetseite unter
<https://www.wienersstadtwerke.at/berichte>.

Disclaimer

Dieser Corporate Governance Bericht (nachfolgend der „Bericht“) dient ausschließlich Informationszwecken und gibt – sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist – den Stand zum jeweiligen Stichtag wieder. Spätere Entwicklungen oder Entscheidungen bleiben vorbehalten und werden gegebenenfalls in künftigen Berichten berücksichtigt. Die enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt. Dennoch können die WIENER STADTWERKE GmbH sowie ihre Organe, Mitarbeitenden, Beauftragten und verbundenen Unternehmen (zusammen der „Konzern“) keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität aller Angaben übernehmen. Der Bericht kann Aussagen enthalten, die auf gegenwärtigen Einschätzungen und Annahmen beruhen. Diese unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Unsicherheiten; tatsächliche Gegebenheiten können daher erheblich

von den getroffenen Darstellungen abweichen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Pflichten besteht keine Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung getroffener Aussagen. Der Konzern haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch das oder in Zusammenhang mit dem Vertrauen auf den Inhalt des Berichts entstehen. Der Bericht ersetzt keine eigenständige und sorgfältige Prüfung anhand entsprechender Unterlagen (wie beispielsweise das Firmenbuch) und ist nicht als Grundlage für Investitions- oder Geschäftsentscheidungen konzipiert. Leser*innen, die den Bericht für solche Entscheidungen heranziehen möchten, sollten sich auf eigene, unabhängige Analysen und gegebenenfalls professionelle Beratung stützen. Für Inhalte externer Quellen, auf die verwiesen wird, wird keine Verantwortung übernommen. Soweit der Bericht in mehreren Sprachen erscheint, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.